



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Vernehmlassung betreffend Genehmigung und Umsetzung des Europarat-Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat befürwortet die Genehmigung der Lanzarote-Konvention und deren Umsetzung im schweizerischen Recht. Mit einer europaweiten Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen im fraglichen Strafrechtsgebiet kann diese Art von Kriminalität wirksamer bekämpft und verfolgt werden. Die mit der Lanzarote-Konvention beabsichtigte Intensivierung und Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten liegt auch im Interesse der Schweiz. Mit der Genehmigung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention durch die Schweiz wird zudem Artikel 11 der Bundesverfassung nachgelebt, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben.

Der Kanton Basel-Landschaft¹ hat bereits verschiedene präventive Massnahmen ergriffen, um das Bewusstsein der Personen, die regelmässig Kontakt mit Kindern haben, für den Schutz und die Rechte von Kindern zu schärfen. So halten sich beispielsweise die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe seit 2008 an die vom Europarat verabschiedeten Empfehlungen über die Rechte von Kindern, die in Heimen leben. Die Qualitätsstandards (Q4C) für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen ergänzen diese Empfehlungen, die in der Praxis direkt angewandt werden können. Darüber hinaus werden bereits heute in den Heimen externe Evaluationen zur Thematik sexueller Missbrauch in stationären Einrichtungen, durchgeführt.

¹ Bildungs- Kultur- und Sportdirektion

2. *Bemerkungen zur konkreten Umsetzung der Lanzarote-Konvention im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)*

2.1 Zum so genannten "Grooming" (Anbahnen von Kontakten zu Kindern im Internet, um spätere Sexualstraftaten zu begehen)

Mit einem neuen Straftatbestand will die Lanzarote-Konvention das "Grooming", also bereits das sexuell motivierte Chatten im Internet mit einem Kind als strafbar erklären.² Allerdings spricht sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gegen die Einführung eines neuen StGB-Artikels aus, weil Straftaten, die unter diesen Tatbestand fallen könnten, bereits durch andere Straftatbestände des StGB³ weitgehend abgedeckt seien.

Das Bundesgericht äussert sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005⁴ zur Frage der Abgrenzung zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung bei sexuell motiviertem Chatten mit Kindern. Dabei kam es zum Schluss, dass mit dem Chatten der entscheidende Schritt zum Versuch, von dem es kein Zurück mehr gibt, nicht überschritten werde. Die Handlungen blieben beim Chatten im virtuellen Raum und man agiere anonym. Die zu schützende Person als solche werde noch nicht konkret gefährdet. Zudem sei die Beweisbarkeit der Festigung des Tatentschlusses zu einem derart frühen Zeitpunkt ungenügend. Das Verhalten der erwachsenen Person sei erst dann strafbar, wenn der letzte entscheidende Schritt vorgenommen wird, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt.

Unseres Erachtens lässt sich die Meinung des EJPD, das StGB decke den Tatbestand des "Grooming" schon ab, zwar vertreten. Dennoch befürworten wir aus der Sicht des Kinderschutzes die Schaffung einer neuen, separaten Strafnorm zum "Grooming". Auf diese Weise fände die gesellschaftliche Ächtung eines derartigen Verhaltens von Erwachsenen stärkeren Ausdruck, was rechtspolitisch sehr zu begrüssen wäre. Nach unserer Einschätzung gewährt die ausschliessliche Anwendung der bereits bestehenden StGB-Artikel⁵ zu viel Interpretationsspielraum in Bezug auf die Verantwortlichkeit der erwachsenen Person, während bei jungen Personen bereits während des Chattens gefährdende Auswirkungen eintreten können. Zudem könnte eine spezifische Strafbestimmung einer unterschiedlichen Auslegung der heutigen Strafbestimmungen entgegen wirken. Aus unserer Sicht wäre daher wünschenswert, wenn mit einem neuen Straftatbestand im Schweizerischen StGB auch dem Artikel 23 der Lanzarote-Konvention Rechnung getragen würde.

2.2 Weitere Bemerkungen zum Revisionsentwurf

Im Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) gilt der Grundsatz der so genannten "beidseitigen Strafbarkeit". Daher erscheint auf den ersten Blick "systemfremd", dass mit der Umsetzung der Lanzarote-Konvention Straftaten verfolgt werden sollen,

² Artikel 23 "Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken" der Konvention

³ Artikel 187 Ziffer 1 alinea 1, 2 und 3 / Artikel 197 Ziffern 1 und 3 / Versuch gemäss Artikel 22 StGB

⁴ BGE 131 IV 105 Erwägung 8.1.

⁵ siehe vorne Fussnote 1

die im Ausland begangen wurden, aber dort nicht strafbar sind. Zum Schutz vor Kindersextourismus ist diese singuläre Ausnahme indessen zu begrüssen.

Artikel 187 StGB ("Sexuelle Handlungen mit Kindern") sieht in Ziffer 4 vor, dass bei einer irri-gen Vorstellung über das Alter (16 Jahre), die bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermieden werden können, eine Strafreduktion vorzunehmen ist. Allerdings fragt sich, was geschieht, wenn sich der Täter (Freier etc.) bezüglich der neuen Tatbestände nach den Artikeln 195 und 196 StGB pflichtwidrig im Alter der unmündigen Person irrt oder wenn er sich entschuldbar irrt. Soweit ersichtlich scheint diesbezüglich eine Regelung zu fehlen. Ein Irrtum über das Alter ist bei fast erwachsenen Personen noch viel naheliegender und sollte daher gesetzlich geregelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber: